



FAQ zum Thema Sozialhilfe und Arbeit für Personen mit Status S im Kanton Basel-Stadt

Gültig ab 1.1.2024

1. Was ist Sozialhilfe in der Schweiz?

Die Sozialhilfe

- unterstützt Menschen, die zu wenig Geld zum Leben haben und keine oder zu wenig finanzielle Mittel von den Sozialversicherungen erhalten.
- ist keine Versicherung, sondern eine Unterstützung durch den Staat.
- wird aus Steuergeldern der Einwohnerinnen und Einwohner und Firmen in der Schweiz finanziert.
- ist das «letzte Netz» des sozialen Sicherungssystems in der Schweiz.
- unterstützt nur dann, wenn alle anderen Quellen (Versicherungen, Renten etc.) ausgeschöpft sind.
- hat zum Ziel, dass die Menschen bald wieder für sich selber sorgen können. Deshalb leistet die Sozialhilfe nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern fördert auch die soziale und berufliche Integration.

2. Wann habe ich Anspruch auf Sozialhilfe-Unterstützung?

- Wenn Sie Ihren eigenen Lebensunterhalt sowie den Lebensunterhalt Ihrer Kinder nicht vollständig selber abdecken können (mit Lohn, Vermögen oder anderen Einkünften wie Renten oder Stipendien).
- Wenn Sie arbeiten, aber der Lohn nicht zum Leben reicht (ergänzende Sozialhilfe).
- Wenn Sie nicht arbeiten können oder keine Arbeit finden.

3. Gibt es auch Sozialhilfe-Unterstützung für Personen, die arbeiten?

- Die Sozialhilfe dient der Existenzsicherung. Personen, die ihren Lebensunterhalt vollständig durch eine bezahlte Arbeit decken können, erhalten deshalb keine Sozialhilfe.
- Reicht der Lohn jedoch nicht aus, um den Lebensunterhalt ganz zu decken, erhalten Sie ergänzend Sozialhilfe.

4. Wie finde ich heraus, ob ich Anspruch habe auf Sozialhilfe-Unterstützung?

- Wenn Sie nicht sicher sind, vereinbaren Sie einen Termin bei der Sozialhilfe, um zu berechnen, ob Sie Anspruch auf Unterstützung haben.
- Bringen Sie alle notwendigen Unterlagen mit (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Kontoauszüge etc.).

Folgende **Grenzwerte** können zur Orientierung helfen. Liegt Ihr monatliches Einkommen (Lohn, Rente, andere Einkommen) unter diesem Betrag, haben Sie sehr wahrscheinlich Anspruch auf Sozialhilfe:

Einpersonenhaushalt (1 Erwachsene):	2'505 Franken
Zweipersonenhaushalt (1 Erwachsene + 1 Kind):	3'472 Franken
Dreipersonenhaushalt (1 Erwachsene + 2 Kinder):	4'222 Franken

5. Ich habe eine Arbeit gefunden. Was passiert mit meinem Lohn, wenn ich Sozialhilfe beziehe?

- Ist Ihr Lohn höher als die monatliche Sozialhilfe-Unterstützung, können Sie sich bei der Sozialhilfe abmelden.
- Ist Ihr Lohn tiefer als die monatliche Sozialhilfe-Unterstützung, werden Sie weiterhin von der Sozialhilfe ergänzend unterstützt.
- Ihr Lohn wird in die Berechnung der monatlichen Sozialhilfe-Unterstützung miteinbezogen.
- Sie erhalten einen «Freibetrag» von 1/3 Ihres Lohns, jedoch maximal 400 Franken und minimal 150 Franken.
- Das bedeutet, Ihr monatlich verfügbares Einkommen erhöht sich um minimal 150 Franken und maximal 400 Franken.

Beispiel Einpersonenhaushalt

<i>Budget ohne Lohn-Einnahmen</i>		<i>Budget mit Lohn-Einnahmen</i>	
Grundbedarf	824	824	
Miete	880	880	
Nebenkosten	200	200	
Krankenkasse	601	601	
Freibetrag	0	400	
Total Ausgaben	2'505	2'905	
Lohn	0	-1'200	
Total Einnahmen	0	-1'200	
SH-Unterstützung	2'505	1'705	
Total zur Verfügung	2'505	2'905	

6. Darf ich selbständig erwerbstätig sein, wenn ich Sozialhilfe beziehe?

- Es ist nicht das Ziel der Sozialhilfe, Sie beim Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu unterstützen.
- Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbs- oder Nebenerwerbstätigkeit (Arbeit im Teilzeitpensum) ist nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung durch die Sozialhilfe möglich.
- Sie müssen mit der Tätigkeit am Markt bestehen können und genügend Umsatz erzielen, um sich von der Sozialhilfe ablösen zu können. Sie dürfen keinen Vorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern haben, weil Sie Sozialhilfe beziehen. Das heisst, Sie dürfen nicht günstiger anbieten oder mehr Zeit aufwenden für die gleiche Leistung. Das wäre eine Wettbewerbsverzerrung und eine unzulässige Benachteiligung der anderen Marktteilnehmer.
- Für jede selbständige Erwerbstätigkeit, auch als Nebentätigkeit, sind Melde- und Bewilligungspflichten einzuhalten, etwa bei den Sozialversicherungen und Steuerämtern. (siehe unten "Schwarzarbeit")
- Die Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe können gekürzt oder gestrichen werden, wenn Sie ohne Einwilligung der Sozialhilfe selbständig erwerbstätig sind.

7. Ich bin zwischen 16 und 25 Jahre alt. Wo bekomme ich Unterstützung bei der sprachlichen und beruflichen Integration?

- Für Kinder von vier bis ca. 16 Jahre gilt in der Schweiz die Schulpflicht.

- Die Schulpflicht dauert elf Jahre und gilt für alle Kinder, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.
- Kinder/Jugendliche ab 16 Jahren werden von der Fachstelle Arbeitsintegration VA/FL zusammen mit der Berufsberatung und dem Zentrum für Brückenangebote informiert und beraten.
- Es gibt verschiedene Bildungsangebote für Jugendliche aus der Ukraine.
- Sie können sich direkt an die Fachstelle Arbeitsintegration VA/FL (Hardstrasse 95) wenden.

8. Muss ich Deutsch lernen, wenn ich Sozialhilfe beziehe?

- Ja. Die Sozialhilfe erwartet von allen unterstützten Geflüchteten den Besuch von Deutschkursen.
- Auch von Personen mit guten Englisch-Kenntnissen wird erwartet, dass sie parallel zur Stellensuche einen Deutschkurs besuchen. Dies erhöht die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ist wichtig für die soziale Integration.
- Die Sozialhilfe finanziert und koordiniert die Deutschkurse.
- Die Sozialhilfe finanziert bei Bedarf auch Kinderbetreuung.

9. Wo bekomme ich Unterstützung bei der sprachlichen und beruflichen Integration?

- Wenn Sie Sozialhilfe beziehen, erhalten Sie persönliche Beratung und Unterstützung zum Thema Deutschkurse, Ausbildung und Arbeitsintegration bei der Fachstelle Arbeitsintegration VA/FL (Hardstrasse 95).
- In einem Erstgespräch werden Ihre Berufs-Biographie sowie Ihre aktuelle Situation besprochen.
- In einer ersten Phase liegt der Fokus auf dem Besuch von Deutschkursen (bis Sprachstand A2).
- In einer zweiten Phase bespricht die Fachstelle Arbeitsintegration VA/FL mit Ihnen mögliche Ziele und berufliche Perspektiven in der Schweiz und Sie vereinbaren einen Integrationsplan.
- Mit Ihrer Unterschrift auf dem Integrationsplan bestätigen Sie, dass Sie über Ihre Mitwirkungspflichten informiert wurden und erklären sich bereit, an den definierten Massnahmen teilzunehmen.

10. Ich habe einen Deutsch-Sprachstand von A2. Was muss ich jetzt machen?

- Die Fachstelle Arbeitsintegration VA/FL (Hardstrasse 95) prüft Ihre Arbeitsmarktfähigkeit und bespricht mit Ihnen mögliche berufliche Perspektiven in der Schweiz.
- Mit einem **Job-Coaching** werden Sie von der Fachstelle Arbeitsintegration VA/FL bei der Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt unterstützt.
- Mögliche Massnahmen sind:
 - Probeeinsatz oder Praktikum
 - Kurs oder Qualifizierungsprogramm (Bsp. Gastronomie, Pflege)
 - externes Coaching- und Vermittlungsprogramm
 - Bewerbungstraining
 - Intensivierung Deutschkurs
 - Arbeitseinsatz im zweiten Arbeitsmarkt (mit Bildungsanteilen)
- Das Ziel dieser Massnahmen ist, dass Sie möglichst rasch eine Arbeitsstelle finden. Auch nach Antritt der Arbeitsstelle werden Sie weiterhin durch Ihren Job Coach der Fachstelle Arbeitsintegration VA/FL begleitet.

11. Muss ich mich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum» (RAV) anmelden?

- Die Fachstelle Arbeitsintegration VA/FL (Hardstrasse 95) prüft Ihre Arbeitsmarktfähigkeit.
- Wenn Sie «arbeitsmarktfähig» sind, werden Sie auch beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) (Hochstrasse 37) angemeldet.
- Das RAV kann Ihnen bei der Stellensuche Unterstützung anbieten.
- Sie müssen, die Termine beim RAV wahrnehmen und sich auf Arbeitsstellen, die Ihnen durch das RAV angeboten werden, bewerben.
- Auch wenn Sie beim RAV angemeldet sind, bleiben Sie weiterhin in der Beratung bei der Fachstelle Arbeitsintegration VA/FL (Hardstrasse 95).
- Wenn Sie per 1.1.2024 bereits beim RAV angemeldet sind, werden Sie weiterhin durch das RAV unterstützt und beraten.

12. Muss ich eine Arbeit suchen, wenn ich Sozialhilfe beziehe?

- Ja, wenn Sie «arbeitsmarktfähig» sind und über einen Deutsch-Sprachstand von mindestens A2 verfügen.
- Die Mitwirkung bei der Fachstelle Arbeitsintegration VA/FL und beim RAV und die Teilnahme an den Beratungsgesprächen ist obligatorisch.

13. Muss ich jede mögliche Arbeit aufnehmen, zum Beispiel Putzen gehen?

- Ziel ist, dass Sie möglichst schnell eine Arbeitsstelle finden. Dabei werden jedoch wenn immer möglich Ihre Ressourcen, Ihr Potential und Ihre Berufswünsche berücksichtigt.
- Da nicht immer ein direkter Einstieg in Ihren Wunschberuf möglich ist, müssen Sie bereit sein, vorübergehend auch Arbeitsstellen anzutreten, welche nicht Ihren Wünschen entsprechen.
- Die Fachstelle Arbeitsintegration kann Sie dazu verpflichten, an einer Massnahme zur beruflichen Integration teilzunehmen (Praktikum, Probeeinsatz, Kurs, Qualifizierungsprogramm).
- Eine Arbeit im bisherigen Tätigkeitsgebiet ist leider nicht immer möglich. Der Weg zu diesem Ziel braucht im Schweizer Arbeitsmarkt meistens viel Zeit und Geduld.

14. Ich brauche externe Kinderbetreuung, damit ich arbeiten kann. Was kann ich tun?

- Die Sozialhilfe finanziert die notwendige Kinderbetreuung.
- Ihre zuständige Ansprechperson unterstützt Sie bei der Anmeldung und Koordination der Kinderbetreuung.

15. Ich möchte an der Uni oder Fachhochschule studieren. Wo bekomme ich Unterstützung?

- Die Fachstelle Arbeitsintegration VA/FL (Hardstrasse 95) kann Sie dazu beraten.
- An der Universität Basel gibt es zudem eine Koordinationsstelle für Geflüchtete (Petersplatz 1).

16. Was passiert, wenn ich bei den Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Integration nicht mitwirke?

- Sie müssen die Termine wahrnehmen und an den Massnahmen teilnehmen.
- Wenn Sie nicht mitwirken, können die Sozialhilfeleistungen gekürzt, eventuell sogar ganz beendet werden.

- Die Sozialhilfe kann Sie verpflichten, an einem Arbeitseinsatz zur Überprüfung ihrer Mitwirkungsbereitschaft teilzunehmen.

17. Muss ich die Sozialhilfe-Unterstützung zurückzahlen?

- Wenn Sie eine Arbeit aufnehmen und sich dank einem Lohn von der Sozialhilfe abmelden können, müssen Sie die Sozialhilfe-Unterstützung nicht zurückzahlen.
- Rechtmässig bezogene Sozialhilfe-Leistungen müssen im Kanton Basel-Stadt nicht rückerstattet werden, ausser Sie kommen plötzlich zu erheblichem Vermögen (zum Beispiel eine Erbschaft über 30'000 Franken für Einzelpersonen und über 15'000 Franken für jedes minderjährige Kind).

18. Darf ich arbeiten, ohne die Sozialhilfe zu informieren?

- Nein. Sie müssen die Sozialhilfe über alle Ihre Einnahmen informieren. Das gilt auch für Einnahmen aus einer selbständigen Erwerbs- oder Nebenerwerbstätigkeit.

19. Was ist Schwarzarbeit?

- Jede Arbeit muss vertraglich geregelt sein und es müssen alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Tätigkeit muss bei den Sozialversicherungen angemeldet sein. Der Arbeitgeber muss Teile des Lohns zu Ihren Gunsten in die Sozialversicherungen einzahlen.
- Auch jede selbständige Erwerbstätigkeit, jede Dienstleistung, die Sie auf eigene Rechnung gegenüber anderen erbringen, muss angemeldet sein, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und Sie müssen Teile der Einnahmen an die Sozialversicherungen einzahlen.
- Jede Lohnarbeit und selbständige Tätigkeit, die diesen Vorschriften nicht entspricht, ist illegal. Man nennt dies auch Schwarzarbeit.
- Wer Schwarzarbeit leistet, macht sich strafbar. Arbeitgeber, die Schwarzarbeit unterstützen, machen sich strafbar.
- Schwarzarbeit wird in der Schweiz kontrolliert und bekämpft.
- Wenn Sie die Einnahmen aus der Schwarzarbeit der Sozialhilfe nicht melden, müssen Sie mit finanziellen und rechtlichen Konsequenzen rechnen. Die Sozialhilfe kann eine Strafanzeige prüfen.
- Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe-Leistungen müssen zurückerstattet werden.

20. Muss ich die Sozialhilfe über alle meine Einnahmen informieren?

- Ja. Sie sind verpflichtet, der Sozialhilfe jede persönliche und finanzielle Veränderung von Ihnen und von den im gleichen Haushalt lebenden Personen zeitnah und von sich aus mitzuteilen.
- Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe-Leistungen müssen zurückerstattet werden.
- Unrechtmässig ist der Bezug von Sozialhilfe-Unterstützung zum Beispiel dann, wenn Sie die Sozialhilfe nicht oder zu spät über Einnahmen informieren.
- Unrechtmässig ist der Bezug auch dann, wenn die Sozialhilfe feststellt, dass Sie Vermögen haben, über das Sie die Sozialhilfe bei Aufnahme in die Unterstützung nicht informiert haben.

Weitere Informationen zur Unterstützung der Sozialhilfe finden Sie auf den verschiedenen Merkblättern der Sozialhilfe unter <https://www.support-ukraine.bs.ch/sozialhilfe/finanzielle-unterstuetzung.html>